

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BCE Energie UG & Co.KG Lüchow (Wendland)

GAA Lüneburg v. 28.1.2020 — 4.1 5080038_2019 LG-6 —

Die Firma BCE Energie UG & Co.KG, 29439 Lüchow (Wendland), Gemarkung Jabel, hat mit Schreiben vom 25.09.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29439 Lüchow (Wendland), Gemarkung Jabel, Flur 1, Flurstück 89/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

1. Erweiterung der BHKW-Anlage um einen dritten Motor in einem Container
2. Austausch der Gasspeicherfolien auf Nachgärer und Gärrestlager und Erhöhung des Gasspeichervolumens

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 des UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Einwirkungsbereich der Anlage ist im vorliegenden Fall definiert durch die Fläche die sich ergibt, wenn man um die Emissionsquelle einen Radius von 1 km Länge schlägt. In diesem Einwirkungsbereich befinden sich in diesem Fall keine schützenswerten Gebiete und Nutzungen i.S. von Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG: Erst in einem Abstand von 1,5 km beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG DAN 00033 Gewässersystem Jeetzel mit Quellwäldern.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.